

Art. 27, Erl. 5 a, b; Art. 28, Erl.

den Mitgliedern gewählt wird, 2. der Vorstand der Bezirkshandwerkskammer, der aus sechs Vertretern des Elandwerks, zwei Vertretern des FDGB und drei vom Rat des Bezirks benannten Vertretern besteht und 3. dem Präsidium der Handwerkskammer, bestehend aus dem Vorsitzenden, der vom Vorstand vorgeschlagen wird und vom Rat des Bezirkes zu bestätigen ist, einem Stellvertreter, der aus der Mitte des Vorstandes von seinen Mitgliedern gewählt wird, sowie einem weiteren Stellvertreter, der vom FDGB benannt wird. Auch die Handwerkskammern sind Instrumente staatlicher Kontrolle.

5.a) Die Konsumgenossenschaften sind über den Verband der Deutschen Konsumgenossenschaften (VDK) den staatlichen Organen der Sowjetzone unterstellt, so daß sie jedes Eigenleben verloren haben. Die Behörden zwangen den VDK zu einer Vereinbarung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung, der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen, durch die er auf alle Entscheidungsbefugnisse zu Gunsten der genannten staatlichen Stellen verzichtet<sup>13</sup>. Das Ministerium für Handel und Versorgung entscheidet über die wichtigsten Planteile der Konsumgenossenschaften. Den Konsumgenossenschaften ist nur das Recht geblieben, Planvorschläge für ihren Handel zu machen. Sie sind in Wirklichkeit nur noch staatliche Verkaufsstellen<sup>14</sup>.

b) Wegen der Einkaufs- und Liefergenossenschaften und der Produktionsgenossenschaften des Handwerks -Erl. 2e zu Art. 20. Wegen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften -> Erl. 1 a und b zu Art. 20. Wegen der Einbeziehung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in die VdgB ~~Erl.~~ 1 e zu Art. 12.

Artikel 28 Die Veräußerung und Belastung von Grundbesitz, Produktionsstätten und Beteiligungen, die sich im Eigentum des Volkes befinden, bedürfen der Zustimmung der für ihren Rechtsträger zuständigen Volksvertretung. Diese Zustimmung kann nur mit zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl erteilt werden.

Das Volkseigentum ist unantastbar und unbelastbar. Veräußerungen und Belastungen dürfen indessen mit Zustimmung der Volksvertretungen, aber nur mit qualifizierter

13 Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, 1960, S. 181 (Heft Nr. 23)

14 Pernutz, Konsumgenossenschaften sind nur noch staatliche Verkaufsstellen, Deutsche Fragen, 1960, S. 211